

Wer kann eine Härtefalleingabe machen?

Wenn Sie von Abschiebung bedroht sind und dringende humanitäre oder persönliche Gründe dagegen sprechen, können Sie oder eine andere Person mit Ihrer Vollmacht eine *Härtefalleingabe* an die Härtefallkommission richten.

Sachkundigen Rat einholen

Lassen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder einem/einer im Ausländerrecht erfahrenen Rechtsanwalt/anwältin zu Ihrem persönlichen Fall beraten, bevor Sie eine Härtefalleingabe einreichen. Diese können auch prüfen, ob es andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten gibt.

Machen Sie die Härtefalleingabe rechtzeitig und informieren Sie die Ausländerbehörde. Es darf aktuell kein Abschiebetermin feststehen.

Was macht die Härtefallkommission?

Die Niedersächsische Härtefallkommission ist ein vom Innenminister berufenes Gremium mit Personen des öffentlichen Lebens (z.B. aus Kirchen, Kommunen und Verbänden). Sie ist zuständig für Härtefalleingaben von Ausländer/innen, die in Niedersachsen wohnen.

Die Härtefallkommission prüft die besonderen individuellen Härtefallgründe, die einer Abschiebung entgegen stehen.

Stimmt die Kommission einer Härtefalleingabe zu, richtet sie ein *Härtefallersuchen* an den Innenminister.

Der Innenminister entscheidet dann über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen (§ 23 a AufenthG).

Worauf kommt es bei einer Härtefalleingabe an?

Ein besonderes Gewicht bei der Prüfung von Härtefallgründen haben die individuellen Integrationsleistungen und die Bindungen in der hiesigen Gesellschaft.

Je stärker eine Verwurzelung ist, umso schwerwiegender wird die Härte, die eine Aufenthaltsbeendigung zur Folge hätte.

Deshalb sind Angaben zu folgenden Punkten wichtig:

Aufenthaltsdauer, Deutschkenntnisse, Kindergarten- und Schulbesuch der Kinder, Aus- und Fortbildung, Arbeit, Aktivitäten in Nachbarschaft und Vereinen, ehrenamtliches Engagement, Dolmetschertätigkeiten, soziale und familiäre Bezüge und Bindungen usw.

Dies sollte ausführlich und anschaulich dargestellt werden. Wichtig sind auch Unterstützungsschreiben z.B. von Schulen, Vereinen, Nachbarn und Arbeitgeber:innen. Gesundheitliche Probleme oder Behinderungen sollten mit Attesten belegt werden.

Die Sicherung des Lebensunterhalts hat große Bedeutung. Nachweise über Erwerbstätigkeiten in der Vergangenheit und Gegenwart sind wichtig (auch vergebliche Arbeitserlaubnisanträge, Bemühungen um Arbeit).

Probleme und Gefahren im Herkunftsland können in der Härtefalleingabe zwar benannt werden, für die Härtefallkommission kommt es vor allem auf die Integration in Deutschland an.

Die persönliche Härte muss im Verlassen Deutschlands bestehen, nicht in der Rückkehr ins Herkunftsland.

Das gesamte Härtefallverfahren läuft nur schriftlich, deshalb sollten alle Gründe umfassend, individuell und nachvollziehbar dargestellt werden.

Lassen Sie sich bei der Ausformulierung Ihrer dringenden persönlichen und humanitären Gründe von einer Beratungsstelle, Freunden, Verwandten, Nachbarn etc. helfen.

Ein Härtefallverfahren kann lange dauern. Denken Sie daran die Kommission/das eingebende Kommissionsmitglied zu informieren, wenn sich etwas Neues bei Ihnen ergeben hat.

Wann ist eine Härtefalleingabe nicht möglich?

Eine Härtefalleingabe wird nicht zugelassen, wenn

- der Termin für eine Abschiebung bereits feststeht oder Abschiebehaft angeordnet wurde,
- die betroffene Person in den letzten drei Jahren zu Strafen von insgesamt mehr als 90 Tagessätzen oder drei Monaten verurteilt wurde,
- ausschließlich Gründe vorgetragen werden, die sich auf das Herkunftsland beziehen.

Welche Ablehnungsgründe gibt es?

Eine positive Härtefallentscheidung ist *in der Regel* ausgeschlossen, wenn

- Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten oder Täuschungen über aufenthaltsrelevante Umstände vorliegen,
- der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, es sei denn, die Kommune erklärt ihr Einverständnis zu einem Härtefallersuchen oder eine dritte Person gibt eine Verpflichtungserklärung ab.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von diesen Regelausschlussgründen möglich. Argumente für solche Ausnahmen sollen unbedingt in der Eingabe dargelegt werden.

Wo kann die Härtefalleingabe eingereicht werden?

Die Härtefalleingabe kann an ein Mitglied der Härtefallkommission oder an die Geschäftsstelle beim Niedersächsischen Innenministerium gerichtet werden.

Die Anschriften der Mitglieder und der Geschäftsstelle sind zu finden unter

www.mi.niedersachsen.de
unter Härtefallkommission.

Auf dieser Internetseite sind außerdem die Verordnung zur Härtefallkommission sowie verschiedene Formulare zu finden.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass noch kein konkreter Abschiebungstermin feststeht.

Wird die Eingabe zur Beratung angenommen, besteht Abschiebungsschutz bis zur Entscheidung der Eingabe.

Arbeitshilfe für Härtefalleingaben

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen hat eine ausführende „*Arbeitshilfe für Härtefalleingaben*“ herausgegeben, in der die einzelnen Regelungen der Verordnung zur Härtefallkommission erläutert und wichtige Tipps für die Erstellung einer Härtefalleingabe gegeben werden.

Die Arbeitshilfe und weitere Informationen sind zu finden unter

www.lag-fw-nds.de

(unter „Aktuell“)

www.nds-fluerat.org/leitfaeden/
(unter „ergänzende Infos“)

www.kargah.de,
(unter „Härtefallberatung“)

Informieren Sie sich und lassen Sie sich außerdem persönlich beraten bei:

Stempel der Beratungsstelle



**Netzwerk Flüchtlingshilfe
Niedersachsen**

und

**Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege
in Niedersachsen**

informieren zu

**Härtefalleingaben
an die**

**Niedersächsische
Härtefallkommission**